

Maßnahmen zum Infektionsschutz in der **Warnstufe III**

Ein **Betretungsverbot** nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- mit Kopf- und Gliederschmerzen;
- mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
- mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber), wenn zusätzlich
 - o ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - o eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Schulfremde Personen dürfen das Schulgelände nur mit Mund-Nasen-Bedeckung und mit „**3G-Nachweis**“¹ (geimpft, genesen oder getestet) **betreten**. Außerdem sind sie dazu verpflichtet, sich im Sekretariat anzumelden und ein Kontaktformular auszufüllen.

Es besteht eine **Testpflicht aller Schülerinnen / Schüler und Lehrer**, außer ein 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) liegt vor. Wird kein 3G-Nachweis erbracht und das Testen abgelehnt, droht ein Bußgeld.

Das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** ist für alle Personen im **Schulgebäude und im Unterrichtsraum** verpflichtend.

Die Maskenpflicht gilt nicht für den **Sportunterricht**.

¹ *3-G-Nachweis – Auszug aus der Allgemeinverfügung vom 03.11.2021:

Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit § 27 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Alle Schüler gehen nach dem **Ankommen** in den Unterrichtsraum.

Es wird im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auf die **Abstandsregel** (min. 1,5 m) geachtet.

Die Laufrichtung entsprechend der Pfeile im Schulhaus ist einzuhalten (Einbahnstraßensystem).

Hinweisschilder zur **persönlichen Hygiene** (richtiges und regelmäßiges Händewaschen, Niesetikette) sind zu beachten.

Auf Umarmungen und Händeschütteln ist zu verzichten.

Das Durchmischen von Lerngruppen (v.a. während der Pausen) ist zu **vermeiden**. Die Pausenordnung (Hofpause oder Raumpause) ist dem Vertretungsplan zu entnehmen.

Auf das **regelmäßige Lüften der Unterrichtsräume** ist zu achten. **Die Zeit des Lüftens dient gleichzeitig als „Maskenpause“.**

In den **Toilettenräumen** dürfen sich **maximal drei Schüler** gleichzeitig aufhalten.

Die **Schulspeisung** findet für die Regelschule nur in der Zeit von 11.50 bis 12.05 Uhr statt. Eine Durchmischung von Lerngruppen ist untersagt. Die Abstandsregel (min. 1,5 m) muss eingehalten werden.

Nach Unterrichtsende verlassen alle Schüler das Schulgelände oder gehen in ihren **Wartebereich für Schulbusse** (siehe Aushang). **In den Wartebereichen muss die MNB getragen werden.**

Hinweis:

*SchülerInnen mit **Risikomeerkmalen** für einen schweren Krankheitsverlauf, welche gleichzeitig nicht impfbar sind (unter 12 Jahre oder Kontraindikation), können auf Antrag von der Präsenzplicht befreit werden. Dies gilt nicht für Leistungsüberprüfungen.*